

2. Satzung

zur Änderung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Heiligenmoschel vom 23.09.2020

Aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2020 (GVBl. S. 297) hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Heiligenmoschel in seiner Sitzung am 16.09.2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

1. In § 4 Nr. 1 Buchstabe b wird die Zahl „1.500“ durch die Zahl „3.000“ ersetzt.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.10.2020 in Kraft.

Heiligenmoschel, den 23.09.2020
Willi Mühlberger, Ortsbürgermeister

Hinweis:

Die vorstehende 2. Änderung der Hauptsatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die 2. Änderung der Hauptsatzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Ortsgemeinderates Heiligenmoschel vom 16.09.2020 beschlossen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist (ein Jahr) die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Otterbach-Otterberg, Hauptstr. 27, 67697 Otterberg unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine solche Verletzung geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Otterberg, den 23.09.2020
Harald Westrich, Bürgermeister